Eröffnungsbilanz

zum 01.01.2019

der Großen Kreisstadt Balingen

Inhaltsverzeichnis

I. Eröffnungsbilanz zum 01.01.2019 ... 1

II. Erläuterungen zur Eröffnungsbilanz und zur Bewertung des Anlagevermögens ... 3

1) Reform des Gemeindehaushaltsrechts ... 3

2) Rechtliche Grundlagen ... 3

3) Durchführung der Inventur bei der Großen Kreisstadt Balingen ... 4

4) Allgemeine Bewertungsgrundsätze und Vereinfachungsregeln für die Erstellung der Eröffnungsbilanz ... 5

5) Bewertungsstrategien im Rahmen der gesetzlichen Spielräume ... 6

III. Erläuterungen zur Aktivseite ... 7

1) Vermögen ... 7

1.1) Immaterielle Vermögensgegenstände ... 7

1.2) Sachvermögen ... 7

1.2.1) Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ... 8

1.2.2) Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ... 9

1.2.3) Infrastrukturvermögen ... 10

1.2.4) Bauten auf fremden Grundstücken ... 11

1.2.5) Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler ... 12

1.2.6) Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge ... 12

1.2.7) Betriebs- und Geschäftsausstattung ... 12

1.2.8) Vorräte ... 12

1.2.9) Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau ... 13

1.3) Finanzvermögen ... 13

1.3.1) Anteile an verbundenen Unternehmen ... 14

1.3.2) Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen ... 14

1.3.3) Sondervermögen ... 14

1.3.5) Wertpapiere ... 15

1.3.6) Öffentlich-rechtliche Forderungen und Transferleistungen ... 15

1.3.7) Privatrechtliche Forderungen ... 16

1.3.8) Liquide Mittel ... 16

2) Aktive Rechnungsabgrenzung ... 16

3) Nettoposition ... 16

IV. Erläuterungen zur Passivseite ... 17

1) Eigenkapital ... 17

1.1) Basiskapital ... 17

1.2) Rücklagen ... 17

2) Sonderposten ... 17

2.1) Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen 18
2.2) Sonderposten für Investitionsbeiträge 18
2.3) Sonderposten für Sonstiges 19
3) Rückstellungen 19
3.1) Lohn- und Gehaltsrückstellungen 19
3.2) Stilllegungs- und Nachsorgerückstellungen für Abfalldeponien 19
3.3) Gebührenüberschussrückstellungen 20
3.7) Sonstige Rückstellungen 20
4) Verbindlichkeiten 20
4.2) Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen 20
4.4) Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen 21
4.5) Verbindlichkeiten aus Transferleistungen 21
4.6) Sonstige Verbindlichkeiten 21
5) Passive Rechnungsabgrenzungsposten 21
V. Pflichtangaben gemäß § 53 Abs.2 23
1. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden **23**
2. Abweichungen von den anerkannten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden. 23
3. Fremdkapitalzinsen wurden nicht in die Herstellungskosten einbezogen. 23
4. Pensionsrückstellungen 24
5. Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre 24
6. Organe der Stadt Balingen 25
VI. Anlagen 26
1) Vermögensübersicht 26
2) Beteiligungsübersicht 27
3) Schuldenübersicht 28

I. Eröffnungsbilanz zum 01.01.2019

	Aktiva	EUR
1.	**Vermögen**	**227.387.647,16**
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	108.156,63
1.2	Sachvermögen	180.555.832,40
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	32.069.589,89
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	53.569.388,71
1.2.3	Infrastrukturvermögen	74.567.791,76
1.2.4	Bauten von fremden Grundstücken	16.907,09
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	2.640.855,57
1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	2.950.448,63
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.644.731,62
1.2.8	Vorräte	0,00
1.2.9	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	13.096.119,13
1.3	Finanzvermögen	46.723.658,13
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	9.561.919,11
1.3.2	Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen	131.453,15
1.3.3	Sondervermögen	21.342.101,78
1.3.4	Ausleihungen	0,00
1.3.5	Wertpapiere	40.662,15
1.3.6	Öffentl.-rechtl. Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen	6.924.947,36
1.3.7	Privatrechtliche Forderungen	2.402.051,75
1.3.8	Liquide Mittel	6.320.522,83
2.	**Aktive Rechnungsabgrenzung**	**239.821,64**
2.1	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	239.821,64
2.2	Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse	0,00
3.	**Nettoposition** (nicht gedeckter Fehlbetrag)	**0,00**
	Summe	**227.627.468,80**

	Passiva	EUR
1.	**Eigenkapital**	**150.960.140,90**
1.1	Basiskapital	150.919.478,75
1.2	Rücklagen	40.662,15
1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00
1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses	0,00
1.2.3	Zweckgebundene Rücklagen	40.662,15
1.3	Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses	0,00
2.	**Sonderposten**	**43.153.723,17**
2.1	für Investitionszuweisungen	8.895.602,07
2.2	für Investitionsbeiträge	27.220.461,08
2.3	für Sonstiges	7.037.660,02
3.	**Rückstellungen**	**2.193.249,13**
3.1	Lohn- und Gehaltsrückstellungen	328.009,77
3.3	Stilllegungs- und Nachsorgerückstellungen für Abfalldeponien	71.059,38
3.4	Gebührenüberschussrückstellungen	290.235,57
3.6	Rückst. für drohende Verpfl. aus Bürgschaften u. Gewährleistungen	0,00
3.7	Sonstige Rückstellungen	1.503.944,41
4.	**Verbindlichkeiten**	**26.994.988,07**
4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	23.513.700,82
4.4	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.337.876,41
4.5	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	69.144,50
4.6	Sonstige Verbindlichkeiten	2.074.266,34
5.	**Passive Rechnungsabgrenzungsposten**	**4.325.367,53**
	Summe	**227.627.468,80**

II. Erläuterungen zur Eröffnungsbilanz und zur Bewertung des Anlagevermögens

1) Reform des Gemeindehaushaltsrechts

Der Landtag Baden-Württemberg hat 2009 die Reform des Gemeindehaushaltsrechts beschlossen und insbesondere 2013 und 2015 angepasst.

Im **N**euen **K**ommunalen **H**aushalts- und **R**echnungswesen (NKHR) werden im Gegensatz zur Kameralistik, einer zahlungsorientierten Darstellungsform, in der im Wesentlichen nur Geldflüsse betrachtet werden, auch die Veranschlagung und Buchung des Ressourcenverbrauchs dargestellt. So berücksichtigt die Kommunale Doppik auch Abschreibungen, die zwar Aufwand darstellen, aber nicht unmittelbar zu Auszahlungen führen. Ziel ist dabei, verbrauchte Ressourcen zumindest mittelfristig periodengerecht auszugleichen. Dadurch soll mehr Transparenz und ein höheres Kostenbewusstsein in der kommunalen Finanzwirtschaft erzielt werden.

Die vollständige Erfassung und Bewertung des kommunalen Vermögens mündet dabei in die Erstellung einer Eröffnungsbilanz. Die Bilanz beinhaltet die Gegenüberstellung des Vermögens der Stadt Balingen und dessen Finanzierung.

Dem NKHR liegt außerdem die Grundsystematik der kaufmännischen Rechnungslegung als Buchungssystem zugrunde, die aber zur kommunalen Doppik weiterentwickelt und modifiziert wurde, um die spezifischen Ziele und Aufgaben einer Kommune darstellen zu können.

2) Rechtliche Grundlagen

Gesetzliche Grundlage für die Erstellung der Eröffnungsbilanz sind die Vorschriften der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 sowie der Gemeindehaushalts-verordnung (GemHVO) vom 11. Dezember 2009 und der Gemeindekassenverordnung (GemKVO) vom 11. Dezember 2009

Die Eröffnungsbilanz wurde entsprechend den Vorgaben des § 52 der GemHVO gegliedert und gemäß § 53 GemHVO mit einem Anhang ergänzt.

Die Bewertung der Bilanzpositionen der Eröffnungsbilanz entspricht den Vorschriften der erstmaligen Bewertung gemäß § 62 GemHVO, sowie den Vorgaben des „Leitfaden zur Bilanzierung nach den Grundlagen des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) in Baden-Württemberg“ in der 3. Auflage vom Juni 2017. Der Bilanzierungsleitfaden wurde von Vertretern aus Gemeinden, Städten und Landkreisen sowie von Vertretern der kommunalen Landesverbände; des Datenverarbeitungsverbunds, der Gemeindeprüfungsanstalt und des Innenministeriums erarbeitet. Der Leitfaden beinhaltet Festlegungen, Hinweise und Empfehlungen und wird von den Rechtsaufsichtsbehörden und den Prüfungsbehörden im Rahmen ihrer Prüfungstätigkeiten herangezogen und soll die Kommunalverwaltungen bei der Einführung des NKHR, speziell bei der Vermögenserfassung und Bewertung unterstützten.

Des Weiteren liegt der Erstellung der Eröffnungsbilanz der „Leitfaden zur Buchführung“ in der 3. Auflage mit Stand Januar 2019 sowie der Produktplan BW und der Kontenrahmen BW zu Grunde.

Entsprechend der handelsrechtlichen Handhabung werden steuerrechtliche Aspekte grundsätzlich nicht in der Kommunalbilanz berücksichtigt. Im Rahmen der Ansatz- und Wahlrechte der GemHVO jedoch können zur Vereinfachung unter Umständen steuerrechtliche Aspekte, z.B. bei der Festlegung der Wertgrenze nach § 38 Abs. 4 GemHVO herangezogen werden. Bei Betrieben gewerblicher Art (BgA) sind unabhängig von der Bilanzierung nach Haushaltsrecht für Zwecke der Steuererklärung die Vorschriften des Steuerrechts zu beachten (insbesondere §6 EStG)

3) Durchführung der Inventur bei der Großen Kreisstadt Balingen

Vermögensgegenstände sind alle selbstständig verwertbaren und bewertbaren Güter, die sich im wirtschaftlichen Eigentum der Stadt Balingen befinden. Diese sind in der Bilanz auszuweisen. Es gilt der Grundsatz der Einzelbewertbarkeit.

Um die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2019 fertigstellen und alle Vermögensgegenstände erfassen zu können und deren Bilanzierungsfähigkeit festzustellen, bedurfte es einer Inventur. Bei der Inventur findet eine Bestandsaufnahme aller Vermögensgegenstände und Schulden zu einem Stichtag statt. Das Verzeichnis aller dieser Vermögensgegenstände und Schulden ist das Inventar, welches detailliert über Art, Menge und Wert Auskunft gibt. Es ist damit die Grundlage für die Bilanz. Beide ermöglichen einen Überblick über den Stand des Vermögens und der Schulden der Stadt Balingen.

Bei der Inventur unterscheidet man in körperlicher Inventur und Beleg- bzw. Buchinventur. Bei der erstmaligen Erfassung der Vermögensgegenstände der Stadt Balingen wurde jeweils auf beide Methoden zurückgegriffen.

Das bewegliche Vermögen wurde durch eine körperliche Bestandsaufnahme erfasst. Hierbei wurden alle Vermögensgegenstände berücksichtigt, die mit ihrem Anschaffungswert über der Wertgrenze von > 1.000 € ohne Umsatzsteuer gemäß § 38 Abs.4 GemHVO lagen und deren Anschaffung gemäß § 62 Abs. 1 Satz 4 GemHVO nach dem 01.01.2013 erfolgte. Für Grundstücke, Gebäude und Aufbauten, Infrastrukturvermögen, Finanzvermögen sowie die Posten der Passivseite der Bilanz wurde auf die Beleg- und Buchinventur zurückgegriffen.

In der Sitzung des Gemeinderats vom 14.03.2017 wurde die Inventur und Bewertung des Vermögens der Stadt Balingen in den Teilbereichen Infrastrukturvermögen, Gebäude-bewertung, unbebaute Grundstücke sowie der Erfassung und Bewertung der Sonderposten an den Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung Reutlingen-Ulm in Kooperation mit dem Institut Innovatives Bauen (iiB) in Schwetzingen vergeben. iib sichert Rechts-sicherheit für die erstellten Bewertungen zu. D.h., besondere Rechtsfragen wurden im Zweifelsfalle mit der Gemeindeprüfungsanstalt abgeklärt.

Die Bewertung des immobilen Vermögens einschließlich der Sonderposten hat iib mit Stichtag 31.12.2016 abgeschlossen.

Die Folgejahre 2017 und 2018 wurden von der Verwaltung selbst in der Vermögensrechnung ergänzt.
Daneben wurde die Bewertung des mobilen Vermögens sowie des Finanzvermögens von der Verwaltung in Eigenregie durchgeführt.

4) Allgemeine Bewertungsgrundsätze und Vereinfachungsregeln für die Erstellung der Eröffnungsbilanz

- **Anschaffungs- und Herstellungskosten (§ 91 Abs. 4 GemO):**
  Die Bilanzierung erfolgt grundsätzlich nach Anschaffungs- und Herstellungskosten und nicht nach Zeitwerten. Dies sind alle Aufwendungen, die von der Anschaffung bis zur Inbetriebnahme eines Wirtschaftsguts entstehen. Hierzu gehören auch Nebenkosten sowie nachträgliche Anschaffungskosten.
  Selbst hergestellte Vermögensgegenstände werden mit den Herstellungskosten bewertet. Hierzu zählen alle Aufwendungen, die durch verbrauchte Güter und Dienstleistungen für die Herstellung eines Wirtschaftsgutes, seine Erweiterung oder für eine über seinen ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung entstehen. Dazu gehören die Materialkosten, die Fertigungskosten und die Sonderkosten der Fertigung.

- **Tatsächliche Kosten – Erfahrungswerte (§ 62 Abs. 1-5 GemHVO)**
  Für den vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz liegenden Zeitraum von sechs Jahren müssen die tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten ermittelt werden. Für den Zeitraum davor sind den Preisverhältnissen zum Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt entsprechende Erfahrungswerte anzusetzen.
  Wurden Vermögensgegenstände vor dem 31.12.1974 angeschafft oder hergestellt, so wird der den Preisverhältnissen zum 01.01.1974 entsprechende Erfahrungswert zum fiktiven Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt 01.01.1974 angesetzt.

- **Mobiles Vermögen (§ 62 Abs. 1 GemHVO)**
  Die Erfassung des beweglichen Vermögens beschränkt sich auf den Zeitraum der letzten sechs Jahre vor dem Bilanzierungsstichtag und im nichtsteuerlichen Bereich auf einen Betrag von netto 1.000 €.

- **Vorhandene Anlagenachweise (§ 62 Abs.1 Satz 2 GemHVO)**
  Bereits in vorhandenen Anlagenachweisen enthaltene Vermögensgegenstände werden in Teilbereichen (u.a. Abwasser, Friedhof, Stadthalle) mit den dort geführten Werten in die Eröffnungsbilanz übernommen.

- **Wald (§ 62 Abs. 4 GemHVO)**
  Bei Waldflächen können für den Aufwuchs zwischen 7200 und 8200 Euro je Hektar und müssen für die Grundstücksfläche 2600 Euro je Hektar angesetzt werden.

- **Unbebaute Grundstücke im Außenbereich**
  Bei Grundstücken, insbesondere bei landwirtschaftlich genutzten Grundstücken, Grünflächen und Straßengrundstücke können örtliche Durchschnittswerte angesetzt werden.

- **Gemeinbedarfsfläche**
  Grünflächen, Kleingartenanlagen, Spiel- und Sportplätze:
  Hier kann der Wert landwirtschaftlicher Grundstücke angesetzt werden.
  Rathaus, Schule, Kindergarten, Feuerwehr Grundstücke mit Gebäuden: Rückindizierter Bodenrichtwert. Wenn dieser nicht vorhanden ist, dann kann der durchschnittliche BRW für unbebaute Grundstücke im Außenbereich angesetzt werden.

- **Bewertung Grundstücke auf fremden Gemarkungen:**
  Außenbereich: Landesdurchschnittssatz 1,92 €/qm
  Innenbereich: geltender BRW

- **Gebäude**
  Können nach dem indizierten Gebäudeversicherungswert bewertet werden.

- **Aufbauten, Modellierung, Wege:**
  Hier können Erfahrungswerte angesetzt werden.

- **Straßenbewertung:**
  Grund und Boden: Durchschnittswert unbebauter Grundstücke im Außenbereich
  Aufbau: Aktuelle pauschalierte qm-Preise für jede Straßenart.

- **Sonderposten:**
  Zuschüsse und Beiträge (insbesondere Erschließungsbeiträge) müssen als Sonderposten in der Vermögensrechnung ausgewiesen und entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer aufgelöst werden.

5) Bewertungsstrategien im Rahmen der gesetzlichen Spielräume

- Geringe und möglichst lange Abschreibungen, da die Kommune auch in schlechten Zeiten die Abschreibungen erwirtschaften können muss. Dies ermöglicht zugleich lange und sichere Planungszeiträume.
- Möglichst viele abgeschriebene Immobilien und Anlagegüter bei Erstellung der Eröffnungsbilanz.
- Stille Reserven bei Verkäufen, Vermeidung von Wertberichtigungen nach unten bei Verkäufen.
- In der Folge lieber geringeres, als zu hohes Eigenkapital.

III. Erläuterungen zur Aktivseite

Die Aktivseite der Bilanz gibt Auskunft über die Mittelverwendung. Sie zeigt das Vermögen der Stadt Balingen und weist gemäß § 52 Abs. 3 GemHVO das immaterielle Vermögen, das Sachvermögen und Finanzvermögen sowie die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten aus.

1) Vermögen

1.1) Immaterielle Vermögensgegenstände

Immaterielle Vermögensgegenstände	**108.156,63**
Software und Lizenzen	65.140,14
Sonstiges Immaterielles Vermögen	43.016,49

Die immateriellen Vermögensgegenstände sind dem Anlagevermögen angehörig und müssen abgrenzbar und selbstständig bewertbar sein. Unter ihnen sind alle unkörperlichen, also physisch nicht existenten Vermögensgegenstände, die nicht Sachen gemäß § 90 BGB sind, zu verstehen. Dazu gehören u.a. Lizenzen, Software, Konzessionen, Patente oder Schutzrechte. Die Vereinfachungsregelungen des § 38 Abs. 4 GemHVO mit einer Wertgrenze von 1.000 € netto und des § 62 Abs. 1 Satz 4 GemHVO der 6-Jahresfrist wurden bei der Bewertung angewendet.

1.2) Sachvermögen

Sachvermögen	**180.555.832,40**
Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	32.069.589,89
Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	53.569.388,71
Infrastrukturvermögen	74.567.791,76
Bauten auf fremden Grundstücken	16.907,09
Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	2.640.855,57
Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	2.950.448,63
Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.644.731,62
Vorräte	0,00
Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	13.096.119,13

Beim Sachvermögen handelt es sich um alle körperlichen, beweglichen und unbeweglichen Vermögensgegenstände, die Sachen im Sinne des § 90 BGB sind. Diese wurden grundsätzlich mit ihren Anschaffungs- und Herstellungskosten gemäß § 62 Abs. 1 Satz 1 GemHVO auf

Grundlage von vorhandenen Unterlagen bewertet. War dies nicht möglich, wurden im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten und mithilfe des Leitfadens zur Bilanzierung für Baden-Württemberg örtliche Erfahrungswerte nach § 62 Abs. 2 und 3 GemHVO angesetzt.

1.2.1) Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	**32.069.589,89**
Grund und Boden bei Grünflächen	79.210,10
Grünflächen mit Aufwuchs	578.310,54
Ackerland	7.305.343,90
Grund und Boden bei Wald und Forst	4.140.299,71
Aufwuchs bei Wald und Forst	12.113.592,90
Sonstige unbebaute Grundstücke	7.852.832,74

Bei unbebauten Grundstücken handelt es sich um Grundstücke, auf denen sich in der Regel keine benutzbaren Gebäude befinden. Dazu zählen alle kommunalen Grünflächen, Ackerland, Wald und Forst, sonstige unbebaute Grundstücke und alle Grundstücke, die im Erbbaurecht vergeben wurden. Zu den Basisdaten gehören u.a. Gemarkung, Flurstücksnummer, Flurstücksgröße und die Nutzungsart.

Grünflächen mit Aufwuchs enthalten außer den eigentlichen Werten für Grund und Boden auch die Kosten für Aufwuchs und Aufbauten (u.a. Mauern und Zäune).

Das Ackerland beinhaltet alle landwirtschaftlich genutzten Flächen wie Äcker, Grünland oder Streuobstwiesen.

Bei den sonstigen unbebauten Grundstücken handelt es sich u.a. um Bauland und Bauplätze, Gewässer sowie um innerörtliche Grünflächen.

Bei der Bewertung des Grund und Bodens wurde nach Außen- und Innenbereich differenziert. Für den Außenbereich wurde ein pauschaler Durchschnittswert von 1,00 €/qm angesetzt. Dies gilt für Acker-, Garten-, Brach- und Unland sowie Wasserflächen inklusive unreifes Bauland.

Im Innenbereich wurde die Bilanzierung des Grund und Bodens grundsätzlich anhand des rückindizierten Bodenrichtwertes vorgenommen. Straßengrundstücks- und Wasserflächen wurden entsprechend unbebauter Grundstücke im Außenbereich erfasst und bewertet.

Für den Grund und Boden bei Wald und Forst wurde ein Wert von 0,26 €/qm festgelegt, für den Aufwuchs ein Wert von 0,77 €/qm.

Für Grünanlagen wurden gemäß dem Bilanzierungsleitfaden Kategorien festgelegt und jeweils mit einem Durchschnittspreis bewertet. Die Kategorie 1, aufwändige Grünanlagen mit hochwertigen Einbauten und Wegeanlagen wurde mit 59 €/qm bewertet. Kategorie 2, vielfältiger, teilweise aufwändiger Bewuchs mit wenigen Einbauten wurde mit 14,50 €/qm

bewertet. Einfache Pflanzungen mit wenigen/einfachen Einbauten als Kategorie 3 wurde mit 3,50 €/qm bewertet. Spielplatzaufbauten wurden mit 51 €/qm bewertet.

1.2.2) Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	**53.569.388,71**
Grund und Boden bei Wohnbauten	930.102,83
Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen bei Wohnbauten	2.621.557,31
Grund und Boden bei sozialen Einrichtungen	545.428,56
Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen bei sozialen Einrichtungen	3.402.700,47
Grund und Boden bei Schulen	4.284.456,40
Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen bei Schulen	20.853.364,90
Grund und Boden, Kultur-, Sport- und Gartenanlagen	725.349,57
Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen bei Kultur-, Sport- und Gartenanlagen	16.303.187,83
Grund und Boden bei sonstigen Dienst- und Geschäftsgebäuden	1.675.843,56
Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen bei sonstigen Dienst- und Geschäftsgebäuden	2.227.388,28

Unter die bebauten Grundstücke werden alle Grundstücke gefasst, auf denen sich benutzbare Gebäude befinden. Darunter fallen auch Aufbauten und Ausstattung wie Außenanlagen, Parkplätze, Küchen sowie Betriebsvorrichtungen. Gebäude und sonstige Aufbauten wurden getrennt von den Grundstücken erfasst und bewertet. Die Werte des Grund und Bodens werden nicht abgeschrieben.

Wohnbauten sind Gebäude, die ausschließlich oder hauptsächlich zu Wohnzwecken genutzt werden. Zu den sozialen Einrichtungen gehören vor allem die städtischen Kindertageseinrichtungen, die Jugendeinrichtungen und die Obdachlosenunterkünfte inkl. Außenanlagen und Einrichtungen.

Im Bereich Schulen sind neben den Gebäuden auch die Pausenhöfe, Einrichtungen und Betriebsvorrichtungen erfasst.

Zu den Kultur-, Sport- und Gartenanlagen gehören u.a. die Mediothek, Museen, Turnhallen, Sportanlagen und Spielplätze mit ihren Außenanlagen und Betriebsvorrichtungen.

Unter die sonstigen Dienst- und Geschäftsgebäude fallen u.a. die Verwaltungsgebäude und Feuerwehrhäuser.

Die Bewertung der Gebäude auf bebauten Grundstücken erfolgte bei Anschaffung innerhalb der sechs Jahren vor Bilanzstichtag rechnungsgenau anhand der Anschaffungs- und Herstellungskosten.

Bei Anschaffung vor dem Sechs-Jahres-Zeitraum wurden gemäß Bilanzierungsleitfaden festgelegte rückindizierte Schätzpreise eingesetzt. Hierfür wurden zunächst die stichtagsbezogene Gebäudeversicherungswerte zur Hand genommen und dann anhand der Indextabelle des Bilanzierungsleitfadens rückindiziert und entsprechend der Nutzungsdauer abgeschrieben. Die wirtschaftliche Restnutzungsdauer ist u.a. unter Berücksichtigung der künftigen Nutzungsmöglichkeiten, des Alters und des Grades der im Gebäude durchgeführten Modernisierungen – einschließlich durchgreifender Instandsetzungen – sachgerecht zu schätzen. Eine Sanierungsmaßnahme ist dann vorhanden, wenn drei und mehr Gewerkgruppen für die Maßnahme benötigt werden.

Betriebsvorrichtungen sind nochmals differenziert zu betrachten. Betriebsvorrichtungen in Gebäuden (unselbstständige Gebäudebestandteile wie z. B. Aufzüge, Heizungsanlagen) werden nicht getrennt bilanziert. Betriebsvorrichtungen die lediglich im Zusammenhang mit Gebäuden stehen (wie z. B. Spezialbeleuchtungsanlagen, Lehrküchen) sollten getrennt bilanziert werden. Liegen die Betriebsvorrichtungen außerhalb des Gebäudes muss getrennt bilanziert werden.

Außenanlagen (u.a. Einfriedungen, Bodenbefestigungen und Beleuchtungsanlagen) sind grundsätzlich selbständig zu bilanzieren.

Jedes Gebäude (inklusive aller unselbständigen Gebäudebestandteile) stellt im Ergebnis einen Vermögensgegenstand dar, ebenso jede Betriebsvorrichtung für sich und die Außenanlage. Im Rahmen der sog. Erstausstattung im Zusammenhang mit Baumaßnahmen, können bewegliche Gegenstände mit dem Gebäude aktiviert werden (z.B. Ersteinrichtung einer neu gebauten Kindertageseinrichtung).

Die Aufbauten bei Spielplätzen wurden im Rahmen des Bilanzierungsleitfadens per Pauschalsätze bewertet:

Kategorie 1: Aufwändige Grünanlage, hochwertige Einbauten und Wegeanlagen. 59,00 €/qm
Kategorie 2: Vielfältiger, teilweise aufwändiger Bewuchs, wenige Einbauten. 14,50 €/qm
Kategorie 3: Einfache Pflanzungen, wenige/einfach Einbauten. 3,50 €/qm

1.2.3) Infrastrukturvermögen

Infrastrukturvermögen	**74.567.791,76**
Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	5.617.241,04
Brücke, Tunnel und ingenieurbauliche Anlagen	4.870.012,59
Anlagen zur Abwasserableitung	28.551.524,00
Straßen, Wege, Plätze, Verkehrslenkungsanlagen	31.471.726,54
Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen	2.572.289,31
Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	1.484.998,28

Das Infrastrukturvermögen umfasst alle obenstehenden Positionen. Grund und Boden und zuzurechnende Aufbauten, Betriebseinrichtungen und Bauwerke sind separat zu bewerten.

Zur Bewertung des Grund und Bodens wurden soweit möglich die Anschaffungs- und Herstellungskosten angesetzt. In den übrigen Fällen wurde der landwirtschaftliche Durchschnittswert mit 1 €/qm angesetzt.

Brücken und Bauwerke wurden mit Anschaffungs- und Herstellungskosten bilanziert. Lagen diese nicht vor, wurden die Erfahrungswerte aus dem Bilanzierungsleitfaden angesetzt.

Für die Bewertung von Straßen im Zeitraum von sechs Jahren vor Bilanzstichtag wurde wieder eine rechnungsgenaue Erfassung vorgenommen. Lag die Anschaffung vor dem Sechs-Jahres-Zeitraum wurde die Bewertung wieder durch Schätzpreise und Rückindizierung vorgenommen. Ist kein Baujahr zu ermitteln, wird das Baujahr u.a. anhand von Bebauungsplänen und dem Alter der angrenzenden Bebauung geschätzt.

Straßen mit einfachem Zubehör wurden entsprechend ihres Ausbaustandards bzw. ihrer Verkehrsbeanspruchung in verschiedene Straßentypen unterteilt und gemäß der festgelegten Durchschnittswerte aus dem Bilanzierungsleitfaden bewertet.

Straßenart I: Schnellverkehrsstraße, Industriesammelstraße.

Straßenart II: Hauptverkehrsstraße, Industriestraße, Straße im Gewerbegebiet.

Straßenart III: Wohnsammelstraße, Fußgängerzone mit Ladeverkehr.

Straßenart IV: Anliegerstraße, befahrbarer Wohnweg, Fußgängerzone, asphaltierte oder betonierte Feldwege.

Straßenart V: nicht asphaltierte/betonierte Wege.

Kosten für Straßenbegleitgrün, Böschungen und sonstige Teileinrichtungen wie u.a. Aufwuchs, Leitpfosten, Beschilderung, Gehweg, Verkehrsinseln usw. sind einbezogen. Bei der Erstbewertung kann das Straßenzubehör wie Beleuchtung, Verkehrsleitsysteme und Signalanlagen in den Wert der Straße eingerechnet werden. Ansonsten wird das Straßenzubehör analog zum bewegliches Vermögen behandelt und entsprechend bilanziert.

Zu den Friedhöfen und Bestattungseinrichtungen zählen die Grabanlagen, Aussegnungshallen sowie Friedhofskapellen.

Bei den Friedhöfen und Anlagen zur Abwasserableitung handelt es sich um kostenrechnende Einrichtungen. In diesem Fall wurden die Anlagenwerte aus der bisher im kameralen System vorhandenen Anlagenbuchhaltung übernommen.

1.2.4) Bauten auf fremden Grundstücken

Bauten auf fremden Grundstücken	**16.907,09**

In Gemarkungen außerhalb des Gemeindegebiets wurde zum Stichtag der durchschnittliche Bodenrichtwert zur Bewertung angesetzt.

1.2.5) Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler

Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	**2.640.855,57**

Unter dieser Bilanzposition sind alle Gemälde, Skulpturen, Bau- und Bodendenkmäler sowie sonstige Kulturdenkmäler gefasst. Die beweglichen Kunstgegenstände unterliegen grundsätzlich der Vereinfachungsregelung des § 62 Abs. 1 S.4 GemHVO. Kunstgegenstände mit einem Wert ab 10.000 € wurden dennoch, unabhängig vom Anschaffungszeitpunkt, in die Bilanz übernommen. Die Bewertung erfolgte anhand der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten oder anhand der Versicherungswerte.

1.2.6) Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	**2.950.448,63**
Fahrzeuge	2.527.708,72
Maschinen und Geräte	313.649,37
Technische Anlagen	109.090,54

Bei den Maschinen, technischen Anlagen und Fahrzeugen handelt es sich um bewegliches Vermögen. Diese unterliegen der Vereinfachungsregelung des § 62 Abs.1 S.4 GemHVO.

1.2.7) Betriebs- und Geschäftsausstattung

Betriebs- und Geschäftsausstattung	**1.644.731,62**
Betriebsvorrichtungen	348.219,59
Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.296.512,03

Unter die Betriebs- und Geschäftsausstattung fallen Einrichtungsgegenstände von Büros, Schulen, Kitas, Telekommunikations- und EDV-Ausstattungen, Medienausstattungen, Musikinstrumente und Werkzeuge. Die gesetzlichen Vereinfachungsregeln wurden angewandt.

1.2.8) Vorräte

Vorräte	**0,00**

Vorräte sind alle Vermögensgegenstände wie Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, die nicht dauerhaft dem Geschäftsbetrieb der Stadt Balingen dienen, da sie verbraucht werden und nicht abnutzbar sind. Daher erfolgt auch keine planmäßige Abschreibung der Vorräte.

Vorräte sind individuell und nach örtlicher Beurteilung entsprechend dem Grundsatz der Wesentlichkeit aufzunehmen. D.h. unwesentliche Vermögensgegenstände müssen nicht als Vorräte abgegrenzt werden, sondern deren Anschaffung ist sofort und vollständig als Aufwand zu behandeln.

Für die Eröffnungsbilanz wurde auf die Bewertung von Vorräten verzichtet, da die Ausgaben bereits das kamerale Haushaltsjahr 2018 belastet haben. Würden Vorräte abgegrenzt werden, würden diese als Aufwand das Haushaltsjahr 2019 erneut belasten.

1.2.9) Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	**13.096.119,13**

Vermögensgegenstände die zum Bilanzstichtag noch nicht fertig gestellt sind, werden unter dieser Bilanzposition ausgewiesen. Nach der Fertigstellung werden diese Vermögensgegenstände dann den entsprechenden Bilanzpositionen zugeordnet und ab Zeitpunkt der Inbetriebnahme abgeschrieben.

1.3) Finanzvermögen

Finanzvermögen	**46.723.658,13**
Anteile an verbundenen Unternehmen	9.561.919,11
Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen	131.453,15
Sondervermögen	21.342.101,78
Wertpapiere	40.662,15
Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen	6.924.947,36
Privatrechtliche Forderungen	2.402.051,75
Liquide Mittel	6.320.522,83

Das Finanzvermögen umfasst das gebundene Vermögen, die Forderungen und liquiden Mittel der Stadt Balingen. Für die Ermittlung der Wertansätze wurde u.a. der Beteiligungsbericht aus dem Jahr 2018 und der Jahresabschluss der Stadtwerke Balingen und der Gartenschau zu Grunde gelegt.

1.3.1) Anteile an verbundenen Unternehmen

Anteile an verbundenen Unternehmen	**9.561.919,11**

Verbundene Unternehmen sind solche, an denen die Stadt Balingen unmittelbar beteiligt ist und einen beherrschenden Einfluss auf das Unternehmen ausübt. Dies ist i. d. R. der Fall, wenn sie mehr als 50 % der Stimmrechte hat.

1.3.2) Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen

Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen	**131.453,15**

Eine sonstige Beteiligung liegt dann vor, wenn kein beherrschender Einfluss auf das Unternehmen besteht, jedoch zum Aufbau einer Geschäftsbeziehung Anteile gehalten werden.

1.3.3) Sondervermögen

Sondervermögen	**21.342.101,78**

Zu dem Sondervermögen gehören die Eigenbetriebe der Stadt Balingen. Sie sind wirtschaftlich und organisatorisch selbstständig mit eigener Buchführung, aber ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

Die Stadtwerke Balingen dienen als Energiedienstleister vor Ort, der Versorgung mit Strom, Wasser, Gas sowie Fernwärme. Außerdem wird auch das Eyachbad von den Stadtwerken als zusätzliche Dienstleistung betrieben.

Der Eigenbetrieb Gartenschau entstand anlässlich der Gartenschau, die im Jahr 2023 in Balingen stattfinden wird, um den damit verbundenen Ausstellungs- und Veranstaltungsbetrieb nebst Erstellung der erforderlichen Anlagen abzuwickeln. Ziel ist es, die Stadt intensiv weiter zu entwickeln, bisher ungenutzten Flächen neue Funktionen zu zuweisen und die Außenwirkung der Stadt zu stärken.

Eine genaue Aufstellung über die Beteiligungen und das Sondervermögen ist im Anhang in der Anlage 2 enthalten. (Beteiligungsübersicht)

1.3.5) Wertpapiere

Wertpapiere	**40.662,15**

Wertpapiere sind Urkunden, die Vermögensrechte so verbriefen, dass deren Ausübung an den Besitz des Papiers geknüpft ist. Darunter fallen u.a. Festgeldanlagen, Anteile an zulässigen Investmentfonds, Aktien oder Bundesschatzbriefe.

1.3.6) Öffentlich-rechtliche Forderungen und Transferleistungen

Öffentlich-rechtliche Forderungen und Transferleistungen	**6.924.947,36**
Forderungen aus öffentlich-rechtlichen Dienstleistungen	437.094,59
Forderungen aus landwirtschaftlicher Stundung	101.979,38
Steuerforderungen	806.038,82
Übrige öffentlich-rechtliche Forderungen	261.390,65
Transferleistungen	5.318.443,92

Bei den kameralen Einnahmen wird der Unterschied zwischen den Soll-Einnahmen und den Ist-Einnahmen in der Jahresrechnung der Kommune als Kasseneinnahmerest (KER) bezeichnet. Es handelt sich um fällige, aber bis zum Abschlusstag noch nicht bezahlte oder darüber hinaus gestundete Einnahmen. Sie werden als Forderungen zum Bilanzstichtag übertragen.

Forderungen dürfen nur in der Höhe ausgewiesen werden, in der nach realistischer Betrachtung der Gesamtumstände mit einem Zahlungseingang tatsächlich gerechnet werden kann. Liegen Anhaltspunkte vor, nach denen der Zahlungseingang ungewiss ist oder ganz oder teilweise ein Zahlungsausfall droht, ist der jeweilige Wert der Forderung entsprechend zu bereinigen (Einzelwertberichtigung).

Pauschalwertberichtigungen wurden nicht vorgenommen. Von einem über die Einzelwertberichtigung ausgehenden, allgemeinen Ausfallrisiko wird nicht ausgegangen.

Beiträge für Grundstücke, die sich in land-/forstwirtschaftlicher oder kleingärtnerischer Nutzung befinden, sind zinslos gemäß § 28 KAG zu stunden. Forderungen aus landwirtschaftlicher Stundung sind auf einem separaten Forderungskonto zu bilanzieren, um die Überwachung dieser Beitragsforderungen zu gewährleisten und zu erleichtern.

Die Transferleistungen enthalten Zuschüsse und Zuweisungen, die der Höhe nach durch einen Bescheid bekannt sind, aber noch nicht eingegangen sind.

1.3.7) Privatrechtliche Forderungen

Privatrechtliche Forderungen	**2.402.051,75**

Ansprüche der Stadt Balingen aus Leistungen gegenüber Dritten aufgrund von Verträgen oder durch sonstige Rechtsverpflichtungen sind in dem Bilanzposten der privatrechtlichen Forderungen enthalten.

1.3.8) Liquide Mittel

Liquide Mittel	**6.320.522,83**
Giro- oder Tagesgeldkonten	6.307.860,52
Barkassenbestand und Zahlstellen	12.662,31

Bei liquiden Mitteln handelt es sich um kurzfristig verfügbare Finanzmittel, also Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten, Kassenbestände und Handvorschüsse.

2) Aktive Rechnungsabgrenzung

Aktive Rechnungsabgrenzung	**239.821,64**

Die Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung erfordern eine periodengerechte Abgrenzung. Dies bedeutet, dass Ausgaben, die bereits im abzuschließenden Haushaltsjahr geleistet und gebucht wurden wirtschaftlich künftigen Haushaltsjahren zu zurechnen sind. Dies führt in der Buchführung dazu, dass Rechnungsabgrenzungsposten gebildet werden müssen. Hier sind u.a. die Beamtengehälter enthalten, die bereits im Dezember ausbezahlt werden, aber erst dem Folgejahr zu zurechnen sind.

3) Nettoposition

Nettoposition (nicht gedeckter Fehlbetrag)	**0,00**

Die Nettoposition entsteht, wenn die Kommune einen nicht gedeckten Fehlbetrag aufweist, wenn also die Passivposten höher als die Aktivposten sind. Somit würde es sich um eine Überschuldung handeln. Da die Stadt Balingen ein positives Basiskapital hat, ist unter dieser Position nichts auszuweisen.

IV. Erläuterungen zur Passivseite

In der Bilanz sind sämtliche rechtlichen oder wirtschaftlichen Verpflichtungen, die eine wirtschaftliche Belastung darstellen und quantifizierbar sind, zu passivieren (Passivierungsgrundsatz). Die Passivseite der Bilanz gibt somit Auskunft über die Vermögensherkunft. Sie zeichnet die Aufteilung nach Eigen- und Fremdkapital ab und enthält gemäß § 52 Absatz 4 GemHVO die Kapitalpositionen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten sowie passive Rechnungsabgrenzungsposten.

1) Eigenkapital

Das Eigenkapital im NKHR ist nicht mit dem kaufmännischen Eigenkapital gleich zu setzten.
Es besteht aus dem Basiskapital, den Rücklagen und den Fehlbeträgen.

1.1) Basiskapital

Basiskapital	**150.919.478,75**

Die Position des Basiskapital ist die sich ergebende Differenz zwischen Vermögen und Abgrenzungsposten der Aktivseite sowie Rücklagen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten der Passivseite. Es handelt sich insoweit um einen rechnerischen Saldo. Er wird erstmalig zur Eröffnungsbilanz ermittelt und in den späteren Jahresabschlussbilanzen fortgeschrieben.

1.2) Rücklagen

Rücklagen (Zweckgebundene Rücklagen)	**40.662,15**

Rücklagen sind Teil des Eigenkapitals der Bilanz. Gemäß § 23 GemHVO sind jeweils für Überschüsse des ordentlichen Ergebnisses und Überschüsse des Sonderergebnisses Rücklagen zu bilden. Weiterhin können bei Bedarf auch Rücklagen für andere Zwecke gebildet werden. Die Rücklagen entsprechen nicht der bisherigen „Allgemeinen Rücklage“ in der Kameralistik, eine Überleitung dieser in das NKHR gibt es nicht.

Die 40.662,15 € stammen aus der Brucklacher Stiftung.

2) Sonderposten

Sonderposten	**43.153.723,17**
für erhaltene Investitionszuweisungen	8.895.602,07
für Investitionsbeiträge	27.220.461,08
für Sonstiges	7.037.660,02

Bei Sonderposten handelt es sich um Deckungsmittel für Investitionen, die eine Kommune ohne Rückzahlungsverpflichtung von Dritten erhält. Sie sind nach der Brutto-Methode auf der

Passivseite der Bilanz auszuweisen und entsprechend dem bezuschussten Vermögensgegenstand ertragswirksam aufzulösen. Sie vermindern im Ergebnis die Abschreibungsaufwendungen.

2.1) Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen

Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen	**8.895.602,07**
Zuschüsse vom Bund	7.956,00
Zuschüsse vom Land	8.549.793,57
Zuschüsse von Kommunen	260.940,50
Zuweisungen sonstiger öffentlicher Bereich	76.912,00

Bei Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen handelt es sich um Mittel, die die Stadt Balingen für die Finanzierung von Investitionen, also die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, erhalten hat.

Die Zuweisungen wurden entsprechend dem Bilanzierungsleitfaden wie folgt erfasst. Für die letzten sechs Jahre vor Bilanzierung wurde die Sonderposten aus der Haushaltsrechnung ermittelt. Für die Zeit davor wird von den Vereinfachungsregeln, gemäß der GemHVO, Gebrauch gemacht und folgende Erfahrungswerte pauschal angewendet:

Feuerwehr	30 %
Grund-, Haupt-, und Realschulen	30 %
Gymnasium und Sonderschulen	40 %
Naturschutzgrundstücke	70 %
Turn- und Sporthallen	20 %
Sportplätze	15 %

2.2) Sonderposten für Investitionsbeiträge

Sonderposten für Investitionsbeiträge	**27.220.461,08**

Bei Investitionsbeiträgen handelt es sich gemäß § 20 ff. KAG um Anschluss- und Erschließungsbeiträge. Hier wurden die tatsächlich eingegangenen Beiträge in den letzten sechs Jahren vor Bilanzstichtag angesetzt.

Für die Zeiträume davor werden pauschale Sonderposten angesetzt. Außerhalb eines Erschließungsgebietes werden für Straßen pauschal 75 % und innerhalb von Erschließungsgebieten werden pauschal 90 % der Baukosten angesetzt.

2.3) Sonderposten für Sonstiges

Sonderposten für Sonstiges	7.037.660,02

Zu dieser Bilanzposition sind alle Sonderposten im Zusammenhang mit unentgeltlichem Erwerb einschließlich Geldspenden mit investivem Verwendungszweck zugehörig.

3) Rückstellungen

Rückstellungen	2.193.249,13
Lohn- und Gehaltsrückstellungen	328.009,77
Stilllegungs- und Nachsorgerückstellungen für Abfalldeponien	71.059,38
Gebührenüberschussrückstellungen	290.235,57
Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften und Gewährleistungen	0,00
Sonstige Rückstellungen	1.503.944,41

Bei Rückstellungen handelt es sich um Aufwendungen, die wirtschaftlich dem aktuellen Haushaltsjahr zuzuordnen sind, hinsichtlich ihrer Höhe und Fälligkeit jedoch noch ungewiss sind. Damit dienen sie der periodengerechten Abgrenzung von Aufwendungen, die erst in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen führen.

Drohende Verpflichtungen können aus übernommen Bürgschaften, Gewährleistungen oder Rechtsstreitigkeiten entstehen. Um eine Rückstellung in diesen Fällen zu begründen muss mit der Inanspruchnahme ernsthaft gerechnet werden. Zum Bilanzstichtag waren keine Sachverhalte bekannt, die eine Rückstellung in diesem Bereich rechtfertigt.

3.1) Lohn- und Gehaltsrückstellungen

Lohn- und Gehaltsrückstellungen	328.009,77

Aufgrund personeller Maßnahmen wie bspw. Altersteilzeit wurden Lohn- und Gehaltsrückstellungen gebildet.

3.2) Stilllegungs- und Nachsorgerückstellungen für Abfalldeponien

Stilllegungs- und Nachsorgerückstellungen für Abfalldeponien	71.059,38

Diese Rückstellung wird über die Nutzungsdauer der Deponie in Raten aufgebaut bis zum Zeitpunkt der Stilllegung der für die Rekultivierung und Nachsorge erforderliche Erfüllungsbetrag erreicht ist.

3.3) Gebührenüberschussrückstellungen

Gebührenüberschussrückstellungen	**290.235,57**

Am Ende eines Gebührenbemessungszeitraums sind entstehende Kostenüberdeckungen bei kostenrechnenden Einrichtungen in den Gebührenkalkulationen der folgenden fünf Jahre zwingend gebührenmindernd zu berücksichtigen. Die Kostenüberdeckung hat damit den Charakter einer Verbindlichkeit gegenüber dem Gebührenzahler und ist daher bilanziell zu berücksichtigen.

3.7) Sonstige Rückstellungen

Sonstige Rückstellungen	**1.503.944,41**

Nach § 41 Absatz 2 GemHVO können außerdem weitere Wahlrückstellungen gebildet werden. Diese sind unter den sonstigen Rückstellungen in der Bilanz zu finden.

Hierbei handelt es sich u.a. um Rückstellungen für noch ausstehende Betriebskostenabrechnungen der freien Träger im Bereich der Kindertagesstätten.

4) Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten	**26.994.988,07**
Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	23.513.700,82
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.337.876,41
Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	69.144,50
Sonstige Verbindlichkeiten	2.074.266,34

Bei Verbindlichkeiten handelt es sich um Verpflichtungen, die am Abschlussstichtag der Höhe und Fälligkeit nach feststehen. Sie sind vollständig und einzeln zu bewerten und zu passivieren.

4.2) Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen

Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	**23.513.700,82**

Die Schulden der Stadt Balingen werden in Höhe des Rückzahlungsbetrages passiviert und ergeben sich aus den laufenden Kreditverträgen zum Bilanzstichtag.

4.4) Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	**1.337.876,41**

Unter die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen fallen alle Zahlungsverpflichtungen aufgrund privatrechtlicher Verträge, denen die Kommune zum Bilanzstichtag noch nicht nachgekommen ist. Es handelt sich um die kameralen Kassenausgabereste (KAR). Sie werden als Verbindlichkeiten zum Bilanzstichtag vorgetragen.

4.5) Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	**69.144,50**

Bei Transferaufwendungen handelt es sich gemäß § 61 Nr. 40 GemHVO um Aufwendungen ohne unmittelbar damit zusammenhängende Gegenleistung. Dabei kann es sich bspw. um Leistungen im sozialen Bereich handeln, die dann bilanziert werden, wenn die Kommune ihrer rechtlichen Zahlungsverpflichtung noch nicht nachgekommen ist.

4.6) Sonstige Verbindlichkeiten

Sonstige Verbindlichkeiten	**2.074.266,34**

Bei dieser Bilanzposition handelt es sich um einen Sammel- und Auffangposten. Sie sind in Höhe ihrer tatsächlichen Zahlungsverpflichtung zu bilanzieren.

5) Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Passive Rechnungsabgrenzungsposten	**4.325.367,53**
Grabnutzungsgebühren	4.209.761,30
Spenden	4.014,94
Bürgerkontakt	65.725,34
Sonstige u.a. Theke Jugendhaus, Vermögen aufgelöster Vereine	45.865,95

Zur Bildung von passiven Rechnungsabgrenzungsposten kommt es, wenn im laufenden Haushaltsjahr Einzahlungen fließen, die aber erst zum Teil oder ganz in künftigen Haushaltsjahren zu einem Ertrag führen.

Hier sind vor allem die Grabnutzungsgebühren zu nennen. Die Besonderheit bei den Grabnutzungsgebühren liegt darin, dass die kompletten Gebühren für die Grabnutzungsdauer zu Anfang bezahlt werden. Über diesen Gesamtbetrag erfolgt die Bildung des Rechnungsabgrenzungspostens. Damit der Ertrag nicht nur dem laufenden Jahr zu Gute kommt, müssen für die folgenden Jahre Passive Rechnungsabgrenzungsposten (PRAP)

gebildet werden. Diese PRAP werden über die Gesamtdauer einer Grabnutzung - in der Regel jährlich – aufgelöst. Dadurch ist die periodengerechte Darstellung der Erträge gewährleistet.

Für die Ermittlung des PRAP im Bereich der Grabnutzungsgebühren wurde die Software FIM (Friedhofsinformationswesen) um ein Modul ergänzt, welches in der Lage ist, die PRAP für die Eröffnungsbilanz und auch für weitere Jahresabschlüsse sowie die Haushaltsplanung zu ermitteln.

V. Pflichtangaben gemäß § 53 Abs.2

1. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Bilanzierung und Bewertung des Vermögens und der Schulden der Stadt Balingen wurde nach den Regelungen der GemO und der GemHVO sowie nach den Empfehlungen des „Leitfaden zur Bilanzierung“ durchgeführt.

Bewertungsrichtlinien Stadt Balingen

Im Zuge der erstmaligen Bewertung für die Eröffnungsbilanz der Stadt Balingen wird von folgenden Wahlrechten des § 62 GemHVO Gebrauch gemacht:

- Verzicht auf Erfassung und Bewertung von beweglichen und immateriellen Vermögensgegenständen vor dem Zeitraum von sechs Jahren vor Bilanzstichtag. (§ 62 Abs.1 S.4 GemHVO)

- Ansatz von Erfahrungswerten bei Vermögensgegenständen, deren Anschaffung oder Herstellung vor dem Sechs-Jahres-Zeitraum liegt und deren AHK nicht oder nicht ohne unverhältnismäßigen Aufwand zu ermitteln sind. (§ 62 Abs.2 – 3 GemHVO)

- Ansatz von einem Durchschnittswert für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke, Grünflächen, Straßengrundstücke sowie weiterer Gemeinbedarfsflächen im Innenbereich, soweit hier kein Bodenrichtwert vorhanden ist (§ 62 Abs.4 GemHVO). Durchschnittlicher Wert: 1,00 €/m²

- Festlegung Werte Wald Boden: 0,26 €/m² und Wald Aufwuchs: 0,77 €/m²

- Verzicht auf den Ansatz von geleisteten Investitionszuschüssen (§62 Abs.6 S.2 GemHVO).

2. Abweichungen von den anerkannten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden liegen nicht vor.

3. Fremdkapitalzinsen wurden nicht in die Herstellungskosten einbezogen.

4. Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen KVBW
   Gemäß § 41 Abs.2 S.2 GemHVO gibt es ein Passivierungsverbot von Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen. Diese werden beim KVBW geführt. Der Anteil der Stadt Balingen an den beim KVBW auf Grund von § 27 Abs.5 GKV gebildeten Pensionsrückstellungen beträgt zum Bilanzstichtag 28.831.391 €.

5. Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre

Bürgschaften und Verpflichtungen	**5.142.370,69**
Ausfallbürgschaften Vereine	145.245,13
Ausfallbürgschaften für Wohnungsbaudarlehen der Landeskreditbank Baden-Württemberg	4.896.325,56
Ausfallbürgschaften für Beteiligungen, Stiftungen u. sonstige	100.800,00

Nach § 88 Abs.2 GemO darf die Gemeinde Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen nur zur Erfüllung ihrer Aufgaben übernehmen. Die Übernahme bedarf grundsätzlich der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Sofern eine Inanspruchnahme der Bürgschaft droht, ist hierfür eine Rückstellung zu bilden.

Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsplan des Jahres 2018	**Voraussichtlich fällige Ausgaben 2019**	**Voraussichtlich fällige Ausgaben 2020**
6.660.000	5.860.000	800.000

Weitere Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahr stellen die Verpflichtungsermächtigungen dar. Die Stadt Balingen beschließt die Verpflichtungsermächtigungen jährlich von neuem. So ist für die Fachämter eine flexible und bedarfsorientierte Planung der Investitionsvorhaben möglich.

6. Organe der Stadt Balingen

Die Organe der Stadt Balingen gemäß § 53 Abs. 2 Nr. 8 GemHVO setzen sich wie folgt zusammen.

Leitung der Verwaltung:

Oberbürgermeister	Helmut Reitemann
Bürgermeister	Ermilio Verrengia

Mitglieder des Gemeinderats:

CDU
Klaus Hahn
Ute Hirthe
Tim Leukhardt
Günther Meinhold
Wolfgang Rehfuß
Dr. Bernhard Rewes
Wolfgang Schneider
Manfred Seeger

SPD
Angela Godawa
Nathalie Hahn
Marlies Kempka
Annegret Lang
Georg Seeg
Ulrich Teufel

Bündnis 90/Die Grünen
Erwin Feucht
Martina Hittinger
Uwe Jetter
Leah Konzen
Margit Reinhardt
Peter Seifert
Sevgi Turan-Rosteck

FDP
Christoph Foth
Dr. Dietmar Foth
Dr. Ingrid Helber
Dr. Gerhard Lay
Dr. Werner Marquardt
Prof. Irmgard Priester

Freie Wähler
Wolfgang Hallabrin
Wolfgang Jetter
Klaus-Dieter Schwabenthan
Ute Theurer
Markus Wochner

VI. Anlagen

1) Vermögensübersicht zum 01.01.2019

	Vermögen	EUR
1.	**Immaterielle Vermögensgegenstände**	**108.156,63**
2.	**Sachvermögen (ohne Vorräte)**	**180.555.832,40**
2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	32.069.589,89
2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	53.569.388,71
2.3	Infrastrukturvermögen	74.567.791,76
2.4	Bauten auf fremden Grundstücken	16.907,09
2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	2.640.855,57
2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	2.950.448,63
2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.644.731,62
2.8	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	13.096.119,13
3.	**Finanzvermögen (ohne Forderungen und liquide Mittel)**	46.723.658,13
3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	9.561.919,11
3.2	Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen	131.453,15
3.3	Sondervermögen	21.342.101,78
3.4	Ausleihungen	0,00
3.5	Wertpapiere	40.662,15
3.6	Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen	6.924.947,36
3.7	Privatrechtliche Forderungen	2.402.051,75
3.8	Liquide Mittel	6.320.522,83
Insgesamt		**227.387.647,16**

2) Beteiligungsübersicht

zum 01.01.2019

Beteiligungen		Beteiligungs-quote	EUR
1.	**Anteile an verbundenen Unternehmen**		
1.1	Zweckverband Abwasserreinigung Balingen	79,44	9.561.919,11
2.	**Beteiligungen**		
2.1	Energieagentur Zollernalb gGmbH		2.300,00
2.2	ISBA gemeinnützige Lohn- und Dienstleistungsgesellschaft mbH		24.000,00
2.3	Standortagentur Tübingen-Reutlingen-Zollernalb GmbH		1.050,00
2.4	Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Zollernalbkreis mbH (WFG)		2.250,00
2.5	Gemeinnützige Kunststiftung BW GmbH		511,00
2.6	Wohnbaugenossenschaft Balingen eG		1.500,00
2.7	Volksbank Balingen eG		869,00
2.8	Hannover Leasing (Erbe Eppler)		19.000,00
2.9	Prorendita Drei (Erbe Eppler)		1.547,15
2.10	ITEOS (vorher KIRU)		78.426,00
3.	**Eigenbetriebe**		
3.1	Stadtwerke	100	20.342.101,78
3.2	Gartenschau	100	1.000.000,00
Insgesamt			**31.035.474,04**

3) Schuldenübersicht

zum 01.01.2019

Art		Stand zu Beginn des Haushaltsjahres 2019
1.	**Schulden Kernhaushalt**	
1.1	Bund	
1.2	Land	
1.3	Gemeinden und Gemeindeverbände	
1.4	Zweckverbände und dergl.	
1.5	Kreditinstitute	23.514.000
1.6	Sonstige Bereiche	
2.	**Schulden Sondervermögen mit Sonderrechnungen**	
2.1	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen Stadtwerke Balingen	21.551.000
3.	**Gesamtschulden**	
3.1	**Summe** Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	**45.065.000**